

Vorstand
C 30-2/R 3
16. Dezember 2008

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2009

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2008 vom 28. Oktober 2008 (BAnz. S. 4284) werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Februar 2009 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp

Anlage

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2008			Mitteilung 2006/2008	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt I Allgemeines

Nummer 27 Absatz 2 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu beispielsweise bei Missbrauch der Giroeinrichtungen, etwa durch Ausgabe ungedeckter Schecks, bei Entziehung der zur Vornahme der Tätigkeit des Geschäftspartners erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, bei Verlust der Kreditwürdigkeit, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, besonders wenn sie zum Ausschluss aus Zahlungsverkehrs- oder Clearing-Systemen oder zur Kündigung von Geschäften durch andere Mitglieder des Eurosystems führen, oder bei Erlass von verfügungsbeschränkenden Maßnahmen gegen den Geschäftspartner, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung, veranlasst sehen. Im Übrigen bleibt § 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“

„(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46a KWG oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nummer 6.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

Nummer 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ferner können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, Nummer 16 Absatz

2) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2),

(b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II, Nummer 3 Absatz 1, Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine »wiederholte oder nachhaltige« Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließt, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 2 und Nummer 16 Absatz 2 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.“

Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, für Sicherheiten, die von einer öffentlichen Stelle mit Steuererhebungsrecht garantiert werden, für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die die Kriterien des Artikels 22 Absatz (4) der OGAW-Richtlinie 85/611/EWG (in der Fassung der Richtlinie 2001/108/EWG) erfüllen sowie für Sicherheiten, bei denen vergleichbare rechtliche Schutzmechanismen bestehen. Außerdem sind Sicherheiten in Gestalt von Asset-Backed Securities ausgeschlossen, bei denen der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, entweder eine Währungsswapvereinbarung mit dem Emittenten getroffen oder eine Finanzierungszusage in Höhe von mindestens 20 v. H. des jeweils ausstehenden Betrags der Sicherheit ausgesprochen hat.“

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich

derer die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Sofern der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen entweder solche Sicherheiten eingeliefert (siehe Nummer 4 Absatz 5) oder nicht binnen einer Nachfrist von 20 Geschäftstagen nach Wegfall ihrer Refinanzierungsfähigkeit ihre Rückgabe beantragt hat, schuldet der Geschäftspartner der Bank im Hinblick auf ihr gesteigertes Kreditrisiko eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte p. a. x 1/360;

die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

Nummer 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit dem maßgeblichen Schuldner oder einer anderen juristischen Person im Sinne von Absatz 2, Satz 4 (im Folgenden: „Schuldner“) aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass

(a) der Geschäftspartner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder

(b) der Schuldner – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder

(c) eine dritte Partei – entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen – mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält.“

In der Nummer 4 Absatz 5 erhalten die Buchstaben a bis d folgende neue Fassungen:

„(a) Refinanzierungsfähige Wertpapiere werden einer der fünf nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ¹	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedekte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente ²	Schuldtitel von Unternehmen und sonstigen Emittenten		
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ³			
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen			

¹ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

² Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

³ Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

Rest-lauf-zeit	Liquiditätskategorie									
	I		II		III		IV		V ⁴	
	Festver-zinslich	Null-koupon	Festver-zinslich	Null-koupon	Festver-zinslich	Null-koupon	Festver-zinslich	Null-koupon	Festver-zinslich	Null-koupon
0-1 Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	6,5 %	6,5 %	12 %	12 %
1-3 Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	8,0 %	8,0 %	12 %	12 %
3-5 Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %	9,5 %	10 %	12 %	12 %
5-7 Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %	10,5 %	11 %	12 %	12 %
7-10 Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8,0 %	11,5 %	13 %	12 %	12 %
>10 Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12 %	9,0 %	15 %	14 %	20 %	12 %	12 %

⁴ Bei Schuldtiteln, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an.

(b) Bei zinsvariablen Wertpapieren der Kategorien I bis IV wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(c) Bei Wertpapieren der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(d) Für Wertpapiere der Kategorien I bis IV, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0-1 Jahr	2 %	5-7 Jahre	12 %
1-3 Jahre	7 %	7-10 Jahre	17 %
3-5 Jahre	10 %	> 10 Jahre	25 %“

Nummer 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz beträgt der Bewertungsabschlag 7 % des ausstehenden Kapitalbetrags. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0–1 Jahr	9 %	5–7 Jahre	24 %
1–3 Jahre	15 %	7–10 Jahre	29 %
3–5 Jahre	20 %	> 10 Jahre	41 %“

In Nummer 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.“

Nummer 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung, (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung, die an einen Referenzzins gebunden ist oder (iv) um eine Forderung, deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist, handeln; die Forderungen müssen die vorgenannten Merkmale (i) – (iv) bis zu ihrer Tilgung aufweisen. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.“

In Nummer 13 Absatz 4 ändert sich die Nummerierung der Fußnote von 4 auf 5.

In Nummer 16 Absatz 1 ändert sich die Nummerierung der Fußnote von 5 auf 6.